

Öffentliche Gemeinderatssitzung am 24.07.2013
Es folgt eine nichtöffentliche Sitzung

Sitzung Nr. 12/2013

Sitzungsort: großer Sitzungssaal des Rathauses
Sitzungsdauer: 18:30 Uhr bis 20:15 Uhr

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen (Drucksachen Nr. 128/13 - 136/13), die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Schifführer



Gemeinderat

Gemeinderat

Sitzungsteilnehmer:

Vorsitzender:
Bürgermeister Holschuh

zusätzlich anwesend

BAL Hahn
RAL Lipps
HAL Feger als Protokollführer
Bauhof- und Werkleiter Wurth

Gemeinderäte:

Beathalter Ralf
Bindner Ludwig
Broß Michael
Glatt Rudi
Hansert Erwin
Herrmann Rolf-Heinz
Junker Andrea
Jung Maria
Kühne Gundolf

Lang Manfred
Obert Hubert
Oschwald Dieter
Rotert Hans-Martin
Schillinger Volker
Seigel Josef
Trunk Wolfgang

entschuldigt:

entschuldigt:
Welde Myriam
Oehler Günther



DER BÜRGERMEISTER
DER GEMEINDE
SCHUTTERWALD

Einladung

Datum: 17.07.2013
Sitzungs-Nr.: 12/13

An die Damen und Herren des Gemeinderates von Schutterwald
77746 Schutterwald

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am

**Mittwoch, 24.07.2013, ab 18:30 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses**

statt.

Zu dieser Sitzung lade ich Sie recht herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Holschuh

Öffentlich:

1. Frageviertelstunde (DS 128/2013)
2. Baugesuche (DS 129/2013)
 - 2.1 Abriss der bestehenden Garage, Neubau einer Garage mit Abstellraum, Parkweg 6, Flst.-Nr. 292/1
3. Baugebiet „Feiße Bündt“ (DS 130/2013)
 - a) Rahmenvertrag mit der Stadtbau Offenburg GmbH über die Umlegung und Erschließung
 - b) Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB
 - c) Vergabe der vorbereitenden Ingenieurleistungen im Tief- und Straßenbau

- | | | |
|----|--|---------------|
| 4. | Bebauungsplan „Im Neuen Feld“ | (DS 131/2013) |
| | a) Billigung des Entwurfs | |
| | b) Änderungsbeschluss | |
| | c) Beschluss über die Offenlage | |
| 5. | Sanierung der Mörburghalle I | (DS 132/2013) |
| | - Vergabe der Lüftungsarbeiten | |
| 6. | Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit | (DS 133/2013) |
| 7. | Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Schutterwald | (DS 134/2013) |
| 8. | Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse | (DS 135/2013) |
| 9. | Verschiedenes | (DS 136/2013) |
| | - Bekanntgaben, Wünsche, Anträge | |
-
- C
- (v)
-

Öffentliche Sitzung am 10.07.2013

Drucksache Nr. 117/13

Top 1

Frageviertelstunde

Von den anwesenden acht Zuhörern wurden keine Fragen gestellt.

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ:	Amt	Bearbeiter	Datum:	DS-Nr.:	Gesehen:
632.6	Bauamt	Frau Maul	10.07.2013	129/13	

Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2013

TOP 02

2. Baugesuche

2.1 Abriss der bestehenden Garage, Neubau einer Garage mit Abstellraum

Parkweg 6, Flst.-Nr. 292/1

Antragsteller: Elmar Ficker

Parkweg 6

77746 Schutterwald

Abstimmungsergebnis:

2.1 Einstimmige Zustimmung

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ: Amt
622.44; Hauptamt
656.645

Bearbeiter
Herr Feger

Datum: DS-Nr.:
16.07.2013 130/13

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2013

TOP 3

Baugebiet "Feiße Bündt"

- a) Rahmenvertrag mit der Stadtbau Offenburg GmbH über die Umlegung und Erschließung
- b) Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- c) Vergabe der vorbereitenden Ingenieurleistungen im Tief- und Straßenbau

frühere Beratungen

Gemeinderat

Sitzungstermin

06.03.13 nö

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- a) Dem Rahmenvertrag mit der Stadtbau Offenburg GmbH wird zugestimmt.
- b) Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 11. 6. 2013 (BGBl. I S. 1548) für das Gebiet des Bebauungsplanes „Feiße Bündt“ die Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des ersten Kapitels, Vierten Teils, Ersten Abschnitts (§§ 45 – 79) des BauGB an. Sie trägt die Bezeichnung „Feiße Bündt“.
- c) Für die Durchführung der Umlegung ist der ständige Umlegungsausschuss der Gemeinde zuständig. Als weiteres Mitglied wird Herr Dieter Fleig und als sein Stellvertreter Herr Thomas Schorb, Amt für Vermessung und Geoinformation beim Ortenaukreis, bestellt.
Als Bausachverständiger wird der Bauamtsleiter der Gemeinde, Herr Bruno Hahn, in den Ausschuss berufen.
- d) Mit der vermessungstechnischen Bearbeitung des Umlegungsverfahrens „Feiße Bündt“ wird das Amt für Vermessung und Geoinformation beim Landratsamt beauftragt.
- e) Die vorbereitenden Ingenieurleistungen im Tief- und Straßenbau werden an das Büro Wald und Corbe vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag, Gemeinderat Kühne befangen, da Großmutter der Ehefrau Grundstück im Baugebiet hat

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
Rahmenvertrag Siehe nö TOP 3 Vorbereitende Ingenieurleistungen 20.000 €	20.000 €	---	ShV

Sachverhalt/Begründung:

Rahmenvertrag

Der Gesetzgeber hat den Gemeinden mit dem Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz bereits seit 01. Mai 1993 neue Möglichkeiten an die Hand gegeben, um Baugebiete zu schaffen, ohne dass die jeweilige Gemeinde finanziell belastet wird. Das heißt konkret, dass sich die Grundstückseigentümer im Baugebiet zusammenschließen und gemeinsam das Baugebiet nach den Vorgaben eines Bebauungsplanes erschließen.

Die Erschließung wird hierdurch privatisiert, die Planungshoheit bleibt aber dennoch bei der Gemeinde. Diese Erschließungsgemeinschaft soll von der Stadtbau Offenburg GmbH betreut werden. Die Stadtbau ist geschäftsführend als Vertragspartner der Grundstückseigner sowie der Gemeinde beiden Seiten gleichermaßen verpflichtet. Sie übernimmt hierbei die der Gemeinde obliegende Erschließung auf Kosten der Grundstückseigner und überträgt die Erschließungsanlagen nach Fertigstellung der Kommune.

Dies hat den großen Vorteil, dass der Erschließungsträger sämtliche anfallenden Kosten auf die beteiligten Grundstückseigentümer umlegen kann und deshalb die Gemeinde, d.h. die Allgemeinheit, keine Kosten mehr schultern muss. Ausgenommen bleiben hiervon natürlich Kosten, die die Gemeinde als Grundstückseigentümerin im künftigen Baugebiet hat. Als solche ist die Gemeinde den anderen Grundstückseigentümern im Baugebiet grundsätzlich gleich gestellt.

Vom Gemeinderat wurde in der Sitzung am 06.03.2013 festgelegt, das neue Baugebiet „Feiße Bündt“ nicht selbst zu erschließen, sondern dies von einem Erschließungsträger durchführen zu lassen.

Es wird vorgeschlagen, mit der Stadtbau Offenburg GmbH den als **Anlage 1** beigefügten Rahmenvertrag abzuschließen. Nach Abschluss des Vertrages wird sich die Stadtbau Offenburg im Wesentlichen um folgendes kümmern:

- Baulandumlegung;
- Gründung der Erschließungsgemeinschaft „Feiße Bündt“ mit den dortigen Grundstückseigentümern als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts;
- Abschluss eines Erschließungsvertrages und eines städtebaulichen Vertrages mit der Gemeinde;
- Übernahme der Bauherrenaufgaben und der Finanzierung sowie der technischen und der wirtschaftlichen Betreuung der Erschließungsmaßnahme;
- Abhalten von Grundstückseigentümersammlungen u.a..

Für ihre Leistungen erhält die Stadtbau ein Honorar. Details zu diesem Honorar werden in der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung besprochen.

Die Stadtbau Offenburg GmbH ist als Erschließungsträger bekannt und leistungsfähig. Von ihr wurden und werden in der Region viele Baugebiete erfolgreich realisiert, zum Beispiel das Baugebiet „Untere Lissen II“ in Hohberg-Hofweier.

Sobald der Gemeinderat dem Rahmenvertrag zugestimmt hat, wird die Stadtbau mit den anderen Grundstückseigentümern Kontakt aufnehmen und ihnen den gleichen Vertrag ebenfalls zur Unterschrift vorlegen. In der Folge wird dann Schritt für Schritt in Abstimmung mit der Gemeinde das Baugebiet weiterentwickelt.

Leistungen, die die Gemeinde im Vorfeld bereits erbracht hat (z.B. für den Bebauungsplan oder die vorbereitende Ingenieurleistungen) können nach Abschluss des Rahmenvertrages der Stadtbau Offenburg in Rechnung gestellt werden. Diese Kosten werden dann in die Gesamtabrechnung mit den Grundstückseigentümern einfließen.

Umlegung

Der Gemeinderat hat am 25. Juli 2012 beschlossen, für das Gebiet „Feiße Bündt“ einen Bebauungsplan aufzustellen. Zu dessen Verwirklichung ist eine Grundstücksneueinteilung erforderlich. Die betroffenen Eigentümer sind zur Baugebietsentwicklung mitwirkungsbereit. Einige Eigentümer haben vor, ihre betroffenen Grundstücksflächen ganz oder teilweise an die Gemeinde abzugeben, andere möchten auf jeden Fall eine Bauplatzzuteilung. Daher bietet sich als Bodenordnungsmaßnahme eine amtliche Umlegung nach §§ 45 ff BauGB an. Ziel ist es dabei, die Neueinteilung des Gebietes und die Zuteilung der Bauplätze einvernehmlich mit den Betroffenen zu regeln.

Gemäß § 46 BauGB hat die Gemeinde das Umlegungsverfahren in eigener Verantwortung anzuordnen, sobald dieses zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderlich ist. Nachdem der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes bereits gefasst wurde und ein abgestimmter Planentwurf vorliegt, empfiehlt es sich nun, das Umlegungsverfahren anzuordnen, damit beide Verfahren parallel und möglichst zeitgleich durchgeführt werden können und nahtlos daran sich auch die Erschließungsmaßnahme anschließen kann. Das voraussichtliche Umlegungsgebiet ist in **Anlage 2** dargestellt.

Zuständig für die Durchführung der Umlegung ist der ständige Umlegungsausschuss der Gemeinde. Gemäß § 3 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum BauGB ist der Ausschuss um einen Vertreter der zuständigen unteren Vermessungsbehörde als weiteres Mitglied zu ergänzen. Vom Amt für Vermessung und Geoinformation beim Landratsamt Ortenaukreis ist hierfür Herr Dieter Fleig und als Stellvertreter Herr Thomas Schorb benannt. Wird von der Bestellung als weiteres Mitglied keinen Gebrauch gemacht, ist Herr Fleig als Sachverständiger zu berufen.

Ferner ist ein Bausachverständiger in den Ausschuss zu berufen. Hierfür wird Herr Hahn als Bauamtsleiter der Gemeinde vorgeschlagen.

Mit der vermessungstechnischen Bearbeitung des Umlegungsverfahrens soll das Amt für Vermessung und Geoinformation beim Landratsamt Ortenaukreis beauftragt werden. Hierfür entstehen Gebühren nach der Nr. 30.2 des Gebührenverzeichnisses für öffentliche Vermessungsleistungen des MLR Baden-Württemberg. Die Gebühren werden nach der tatsächlichen Anzahl der neu gebildeten Flurstücke und Grenzpunkte abgerechnet. Beim jetzigen Planentwurf betragen die Gebühren voraussichtlich ca. 70.000 € einschließlich Umsatzsteuer und Fortführung des Liegenschaftskatasters.

Die Kosten trägt die Erschließungsgemeinschaft „Feiße Bündt“. Die Gemeinde muss damit lediglich für die Gebühren, voraussichtlich 21.000,- €, sofern die Grundstückskäufe wie geplant realisiert werden können, aufkommen, die auf ihre Grundstücke im Baugebiet entfallen.

Ingenieurleistungen

Wie auch in anderen Bereichen hat die Gemeinde bei der späteren Beauftragung des Ingenieurbüros für den Tief- und Straßenbau ein Mitspracherecht. Dieses Mitspracherecht bezieht sich insbesondere auch auf die Festlegung von Materialien und Ausbaustandards.

Formal kann ein Ingenieurbüro erst nach Gründung der Erschließungsgemeinschaft von dieser beauftragt werden. Um aber die Fortführung der Bebauungsplanung (Offenlage) betreiben zu können, schlägt die Verwaltung vor, hierfür vorbereitende Ingenieurleistungen zu beauftragen.

Insbesondere gilt es zu überprüfen, ob die von der Stadtplanerin vorgesehenen Straßenverläufe den Entwurfskriterien der Straßenplaner entsprechen, ob die geplanten Versickerungsflächen ausreichend bemessen sind und ob die Ver- und Entsorgung insgesamt auf die vorgelegte Entwurfsplanung passt. Dies wäre wichtig für die Planunterlagen für die Offenlage des B-Plans und auch für die Vorbereitungen der freiwilligen Umlegung.

Hierzu möchte die Verwaltung gerne die Sommerzeit nutzen und schlägt deshalb vor, die Ingenieurleistungen hierfür an das Büro Wald und Corbe zu vergeben. Das Büro Wald und Corbe hat in den vergangenen Jahren die hydraulische Berechnung des Kanalnetzes durchgeführt und ist auch im Bereich Tiefbau und Straßenbau gut aufgestellt.

Für diese Entwurfsarbeiten werden rund 20.000 € veranschlagt.

Die Ingenieurleistungen werden nach HOAI abgerechnet und werden später voll vom Erschließungsträger übernommen. Sofern die Grundstückskäufe wie geplant durchgeführt werden können, entfallen auf die Gemeinde als Grundstückseigentümer ca. 6.000,- € an Kosten.

Die vom Ingenieurbüro vorgeschlagenen Materialien und Ausbaustandards werden dem Gemeinderat noch zur Entscheidung vorgelegt.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Seigel will wissen, ob die heutigen Beschlüsse eine Bauverpflichtung der Grundstückseigentümer beinhalten. Laut Bürgermeister ist dies nicht der Fall.

Gemeinderätin Broß bedauert es, dass in anderen Baugebieten private Bauplätze oft viele Jahre brach liegen. Ihrer Ansicht nach gibt es die Gesetzeslage aber nicht her, privaten Bauplatzeigentümern eine Bauverpflichtung aufzuerlegen.

HAL Feger verdeutlicht, dass die von der Gemeinde verkauften Bauplätze nur mit Bauverpflichtung innerhalb von zwei Jahren veräußert werden.

Gemeinderat Schillinger will wissen, ob den Grundstückseigentümern bewusst ist, dass diese die Erschließungskosten zu zahlen haben.

Der Vorsitzende und BAL Hahn bejahen dies.

Gemeinderat Bindner schlägt vor, dann eine Bauverpflichtung aufzuerlegen, wenn die jetzigen Eigentümer ihren Bauplatz veräußern.

Laut Bürgermeister ist auch dies rechtlich nicht möglich.

Gemeinderätin Jung will wissen, ob die Vergabe an das Ingenieurbüro Wald & Corbe mit dem Erschließungsträger abgestimmt ist.

Der Bürgermeister bejaht dies.

ENTWURF 15.07.2013

Umlegung und Erschließung Baugebiet "Feiße Bündt" Schutterwald

Rahmenvertrag

ENTWURF 15.07.2013

§ 1 Beauftragung der Stadtbau Offenburg GmbH

Im Hinblick auf die beabsichtigte Erschließung des Baugebiets „Feiße Bündt“ schließen die Unterzeichneten den nachstehenden Rahmenvertrag und verpflichten sich zur vertrauensvollen zweckgerichteten Zusammenarbeit. Die Gemeinde Schutterwald und die Grundstückseigentümer beauftragen für sich und ihre Rechtsnachfolger die Stadtbau Offenburg GmbH mit der Durchführung und Finanzierung der Umlegung und Erschließung gemäß der funktionalen Leistungsbeschreibung wie in § 2 beschrieben.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Durchführung der Gesamtmaßnahme sind die künftig rechtsverbindlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Feiße Bündt“.

§ 2 Leistungsumfang, funktionale Leistungsbeschreibung

Folgende Leistungen werden von der Stadtbau Offenburg GmbH erbracht:

1 Baulandumlegung

- * *Beratung bei der Baulandumlegung*
- * *Beauftragung des staatlichen Vermessungsamtes oder eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs*
- * *Finanzierung über ein Sonderkonto*

2 Erschließungsmaßnahme

2.1 Gründung der Erschließungsgemeinschaft „Feiße Bündt“ als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR):

- * *Abschluss des Gesellschaftsvertrages (Gesellschaftszweck ist die Erschließung und Baureifmachung)*
- * *einvernehmliches Vorgehen über die Mitbestimmungsorgane bzw. Gremien wie Eigentümerversammlung und Erschließungsausschuss*
- * *Vertretung der Gesellschafterrechte durch die Stadtbau Offenburg GmbH*
- * *rechtliche Absicherung aller Beteiligten (Gesellschafterbeiträge, Beteiligung am Erschließungsaufwand, Übertragung der Gesellschafteranteile bei Grundstücksverkauf, Mitsprache u. a.)*

2.2 Abschluss des Erschließungsvertrages und Städtebaulichen Vertrages nach § 11 und § 124 BauGB.

- * *Übertragung der der Gemeinde gemäß § 123 BauGB obliegende Erschließung auf die Erschließungsgemeinschaft*
- * *Übernahme der Erschließung durch die Erschließungsgemeinschaft in eigenem Namen und auf eigene Rechnung*

- * *Festlegung des Umfangs und des Ausbaustandards der Erschließungsanlagen und sonstiger Einrichtungen*
- * *Regelung der Verfahren, der Planung, der Ausschreibung, der Organisation, der Abrechnung, der Abnahme und weiterer Modalitäten wie Haftung, Kostentragung, Gewährleistung usw.*
- * *Sicherung der Herstellung der Erschließungsanlagen und der Mängelbeseitigung*

2.3 Übernahme der Bauherrenaufgaben und Finanzierung; technische und wirtschaftliche Betreuung der Erschließungsmaßnahme:

- * *Projektmanagement und Projektsteuerung*
- * *Beauftragung der erforderlichen Ingenieurleistungen*
- * *Koordination der ausführenden Firmen, der Bauleitung und der Bauoberleitung*
- * *Finanzierung aller Maßnahmen über ein Sonderkonto (Übernahme der Kosten im vereinbarten Umfang und Refinanzierung aus den vertraglich festgelegten Leistungen mit den Grundstückseigentümern)*
- * *Kapitalerträge bleiben bei der Erschließungsgemeinschaft*
- * *Kostenermittlung, Kostenkontrolle und Kostensteuerung des Erschließungsaufwandes (Schätzung, Berechnung, Anschlag, Feststellung)*
- * *Endabrechnung der Maßnahmen*
- * *Kostenfreie Übertragung der Erschließungsanlagen auf die Gemeinde Schutterwald*

2.4 Abhalten von Grundstückseigentümerversammlungen

- * *einvernehmliches Vorgehen durch Beschlüsse und Entscheidungen über Sachverhalte wie z.B. Übertragung von Gesellschaftsanteilen, Grundstücksverkauf, Abstimmung des Ausbauprogramms, Vergabe, Abrechnung u. a.*
- * *Einbeziehung der Beteiligten in alle relevanten Entscheidungen*

§ 3 Honorar

Für die Durchführung und Finanzierung der Umlegung und Erschließung beträgt das Honorar pauschal xxx Euro pro m² der Nettobaufläche zuzüglich der derzeit gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %. Enthalten sind alle Nebenkosten.

Der Honorarberechnung wird eine Nettobaufläche von 18720 m² zu Grunde gelegt. Bei einer etwaigen Änderung der Nettobaufläche bleibt diese Berechnungsgrundlage bestehen.

§ 4 Zeitlicher Rahmenplan, Beendigung des Vertrages

Die Stadtbau Offenburg GmbH wird unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages mit den entsprechenden Maßnahmen beginnen und diese zügig durchführen.

Dieser Vertrag endet, außer im Falle der Kündigung, drei Monate nach der Übergabe der Schlussabrechnung und der mängelfreien Abnahme der einzelnen fertig gestellten Erschließungsanlagen und der kostenfreien Übertragung der Erschließungsanlagen.

§ 5 Gegenseitige Verpflichtung

Die Stadtbau Offenburg GmbH ist zur Wahrung der Interessen aller Vertragsparteien verpflichtet. Die Stadtbau Offenburg GmbH wird der Gemeinde Schutterwald und deren Rechtsaufsichtsbehörde bis zum Abschluss der Aufsichtsprüfung jederzeit Auskunft und Einsicht in alle betreffenden Akten gewähren.

Die Gemeinde Schutterwald wird alle notwendigen Beschlüsse und Amtshandlungen vornehmen, die zur Erfüllung des Auftrags notwendig sind und alle, die zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Unterlagen, soweit sie bei ihr verfügbar sind, der Stadtbau Offenburg GmbH zur Verfügung stellen.

Alle Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information und Unterstützung über alle wichtigen Entscheidungen.

§ 6 Gewährleistung, Haftung

Die Haftung unter den Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährung beginnt mit der Beendigung des Vertrages (siehe § 4 und § 7).

§ 7 Kündigung

Eine Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund kann durch die Stadtbau Offenburg GmbH und durch die übrigen Vertragsbeteiligten erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Im Falle einer Kündigung haben die übrigen Vertragsbeteiligten der Stadtbau Offenburg GmbH die bis zum Kündigungstermin entstandenen Kosten entsprechend dem getätigten Aufwand zu ersetzen. Soweit bereits Vorleistungen von beauftragten Unternehmen erbracht wurden, werden diese von den übrigen Vertragsbeteiligten übernommen. Die übrigen Vertragsbeteiligten treten als Gläubiger/Schuldner in bis dahin geschlossene Verträge ein.

§ 8 Datum und Unterschriften

Schutterwald, den xxxxxxxx

Grundstückseigentümer Nr.1

Flurstück Nr. xxxxxxx

Unterschrift _____

Grundstückseigentümer Nr. 2

Flurstück Nr. xxxxxxx

Unterschrift _____

Grundstückseigentümer Nr. 3

Flurstück Nr. xxxxxxx

Unterschrift _____

Grundstückseigentümer Nr. 4

Flurstück Nr. xxxxxxx

Unterschrift _____

... usw.

Gemeinde Schutterwald

Kirchstraße 2

77746 Schutterwald

Unterschrift _____

Stadtbau Offenburg GmbH

Franz-Ludwig-Mersy-Straße 5

77654 Offenburg

Unterschrift _____

Der „Dritte“ im Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB

1. Anstatt der Eigenschließung geht der Trend hin zum Erschließungsvertrag

Immer mehr Städte und Gemeinden verabschieden sich von der klassischen Art der Erschließung von neuen Baugebieten. Was im Baugesetzbuch als der gesetzliche Regelfall postuliert ist, nämlich die Herstellung der Erschließungsanlagen unter Regie der Gemeinde und die anschließende Veranlagung von Erschließungsbeiträgen, führt eher nur noch ein Schattendasein. Was allerdings nicht heißt, dass die Gemeinden kein Baugebiete mehr erschließen. Heute läuft das einfach anders ab. Angesichts der seit Jahren angespannten Haushaltssituation der Kommunen werden verstärkt Auswege gesucht, um Erschließungsmaßnahmen verwirklichen zu können, die sonst nicht oder nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung möglich wären. Wenn die Finanzierungsmöglichkeiten einer Gemeinde erschöpft sind, eröffnet der Erschließungsvertrag eine gute Möglichkeit, das Angebot von baureifen Grundstücken auf dem Baulandmarkt zu steigern.

Unter dem Stichwort „Städtebauliche Verträge“ finden sich in § 11 BauGB neue Formen zur Baureifmachung von Grundstücken. Als besonderer städtebaulicher Vertrag gilt der Erschließungsvertrag nach § 124 BauGB. Während die städtebaulichen Verträge erst zum 1.1.1998 als Dauerrecht in das Baugesetzbuch übernommen wurden, war der Erschließungsvertrag sozusagen als „alter Bekannter“ schon in § 123 Abs. 3 BBauG aus dem Jahr 1961 enthalten.

Der Erschließungsvertrag hat sich in Jahrzehnten als anerkanntes Instrument zur Baulanderschließung bestens bewährt. Den Gemeinden bringt diese Art der Baulanderschließung folgende Vorteile: Die Kosten aller Erschließungsanlagen übernimmt der Erschließungsträger, was den kommunalen Etat entlastet. Die in § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB gesetzlich vorgeschriebene gemeindliche Eigenbeteiligung in Höhe von 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwands entfällt. Alle Erschließungskosten werden ausnahmslos auf die erschlossenen Baugrundstücke umgelegt. Vor allem in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung weisen die kommunalen Beiträge häufig eine Unterdeckung auf, wodurch sich die von den Gemeinden vorfinanzierten Herstellungskosten häufig erst nach längerer Zeit amortisieren. Der Erschließungsträger wird seinerseits darauf hinweisen, dass er eine kostengünstigere Erschließung durchführen kann. Eine Vorfinanzierung der Erschließungskosten im kommunalen Haushalt entfällt. Nicht beitragsfähige Anlagen, wie beispielsweise Kinderspielplätze, müssen nicht mehr aus dem öffentlichen Haushalt finanziert werden. Diese Kosten kann der Erschließungsträger übernehmen. Das zeitaufwendige Beitragsverfahren und die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche im Rechtsmittelverfahren entfallen. Kenner wissen um die Kompliziertheit des Erschließungsbeitragsrechts, das mit vielerlei juristischen Fallstricken versehen ist. Eine gerichtsfeste Beitragsveranlagung gelingt nur Beitragsspezialisten – das ist leider eine Tatsache. Hier bringt der Erschließungsvertrag eine elegante Lösung: Anstelle einer gerichtlich anfechtbaren Erschließungsbeitragsveranlagung werden die Kosten auf privatrechtlicher Basis mit den Grundstückseigentümern oder -erwerbern abgerechnet. Nicht zu unterschätzen ist auch die Entlastung der Gemeinde. Der kommunale Rat befasst sich mit dem Projekt nur noch beim Abschluss des Erschließungsvertrags. Alle sonst üblichen Entscheidungsverfahren, beispielsweise die Auswahl von Fachingenieuren oder die Vergabe der Bauleistungen werden durch die Vereinbarungen im Erschließungsvertrag ersetzt. Das kann die Entscheidungswege verkürzen. Außerdem erspart die Gemeinde eigene Personalkosten, wenn sie kein Fachpersonal für Erschließungsverfahren beschäftigen muss.

Allerdings kann die Einschaltung eines Erschließungsträgers auch Gefahren in sich bergen. Zwar sind Erschließungsanlagen nach § 123 Abs. 2 BauGB kostengünstig herzustellen. Sofern der Erschließungsträger allerdings „zu billig“ baut, kann dies für die Zukunft höhere Unterhaltungskosten oder absehbar notwendige Nachrüstungen bedeuten. Um dies zu verhindern, sind im Erschließungsvertrag eindeutige Vereinbarungen zu Standards und zur Bauüberwachung einschließlich einer Kosten- und Qualitätskontrolle seitens der Gemeinde unverzichtbar.

Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch eines Dritten auf Abschluss eines Erschließungsvertrags. Andererseits wird eine Gemeinde sowohl finanziell als auch verwaltungsmäßig entlastet, wenn ein Dritter ein Baugebiet auf eigene Kosten erschließen will. Hinzuweisen ist auch auf § 124 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wonach die Gemeinde ein zumutbares Angebot eines Dritten auf Erschließung nicht ohne weiteres ablehnen darf, weil sie sonst zur Eigenerschließung verpflichtet sein kann. Ein Ablehnungsgrund gegen den Abschluss eines Erschließungsvertrags könnte beispielsweise darin liegen, dass der Unternehmer nur einen Teil der Kosten übernehmen will oder der Vertragsentwurf des Erschließungsträgers keinen Übergang der Straßenfläche auf die Gemeinde vorsieht¹). Sofern eine Gemeinde die Verhandlungen mit einem Erschließungsträger aus sachfremden Gründen abbricht, kann dieser unter Umständen Schadenersatz von der Gemeinde verlangen²).

2. Vertragsmodelle zur Baulanderschließung

Bis vor einigen Jahren war die Baureifmachung und Erschließung von Baugebieten weitgehend in Händen der Kommunen und lief nach dem klassischen und viele Jahre gehandhabten Verfahren ab: Aufstellung des Bebauungsplans – Umlegung – Erschließung; alles unter öffentlicher Regie. Nach einer Umfrage des Gemeindetags Baden-Württemberg aus dem Jahr 1992 hatten damals rund 2/3 der Gemeinden noch nie einen Erschließungsvertrag abgeschlossen.

Das hat sich gewandelt, worauf auch der Gesetzgeber reagiert hat. Die aus der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung der früheren DDR mit dem Einigungsvertrag speziell für die neuen Länder übernommenen Regelungen zu den städtebaulichen Verträgen und zum Vorhaben- und Erschließungsplan, die dann mit Wirkung für alle Länder in die §§ 6 und 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch integriert worden sind, haben sich bewährt. So haben die Regelungen zum Vorhaben- und Erschließungsplan und zu den städtebaulichen Verträgen zu einer deutlich stärkeren Zusammenarbeit von Gemeinden und privaten Investoren beigetragen. Hierdurch ist es gelungen, zügig und zum Vorteil beider Vertragspartner Bauland auszuweisen. Da durch diese Regelungen im Gegensatz zur Angebotsbebauungsplanung auf den Einzelfall zurechtgeschnittene planerische Lösungen auch in Abweichungen von der Baunutzungsverordnung ermöglicht werden, leisten sie zugleich einen Beitrag zu mehr „Nutzungsmischung“ im Städtebau. Die Vorschriften zu städtebaulichen Verträgen im Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch waren bis 31.12.1997 befristet und wurden zum 1.1.1998 in das neugefasste BauGB eingefügt.

Nunmehr sind die städtebaulichen Verträge in § 11 BauGB geregelt. Danach ist es möglich, dass die Gemeinde alle Arbeiten zur Bauleitplanung, Baureifmachung und Baurealisierung vertraglich auf einen privaten Dritten überträgt. Man unterscheidet

- Bauplanungsverträge i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB
- Baureifmachungsverträge i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB

- Baurealisierungsverträge i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB
- Folgelastenverträge i. S. v. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB.

Neben den städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB ist in § 124 BauGB der Erschließungsvertrag geregelt. Der Erschließungsvertrag ist gegenüber den städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB als besonderer städtebaulicher Vertrag anzusehen und allein auf die Erschließung von Baugelände ausgerichtet, wobei Erschließung i. S. v. § 124 BauGB die technische Herstellung der Erschließungsanlagen umfasst.

Dazu werden im Wesentlichen folgende Modelle praktiziert:

- Der Erschließungsträger kauft alle Grundstücke auf, führt die Erschließung in eigenem Namen und auf eigene Rechnung durch und vermarktet anschließend alle Baugrundstücke selbst. Seinen Erschließungsaufwand rechnet er in den Verkaufspreis der Baugrundstücke ein.
- Alle Grundstückseigentümer im Erschließungsgebiet schließen sich zu einer so genannten BGB-Gesellschaft nach §§ 705-740 BGB zusammen. Diese Gesellschaft tritt gegenüber der Gemeinde als Erschließungsträger auf. Sinnvollerweise beauftragt die Gesellschaft ein privates Dienstleistungsunternehmen mit der technischen und finanziellen Abwicklung der Erschließung. Das Dienstleistungsunternehmen rechnet alle Erschließungskosten mit den einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft ab.
- Die Gemeinde beauftragt ein privates Dienstleistungsunternehmen als Erschließungsträger mit der technischen und finanziellen Abwicklung der Erschließung. Der Erschließungsträger seinerseits schließt mit allen Grundstückseigentümern privatrechtliche Verträge über die Verteilung der Erschließungskosten ab (so genannte Kostentragungsvereinbarungen). Erst wenn alle Eigentümer unterschrieben haben, wird der Erschließungsvertrag zwischen Gemeinde und Erschließungsträger wirksam.
- Gemeinde und Erschließungsträger vereinbaren, dass der Erschließungsträger die Erschließung im eigenen Namen durchführt. Nach der Fertigstellung aller Anlagen rechnet er seinen Aufwand mit der Gemeinde ab. Die Gemeinde legt die Kosten per Erschließungsbeitragsbescheid auf alle Eigentümer um. Die eigenen Grundstücke des Vorfinanzierers bleiben von der Beitragsveranlagung ausgenommen, weil der darauf entfallende Erschließungsaufwand vorab bei der Erstattung der Kosten durch die Gemeinde verrechnet wird³). Bei dieser Vertragskonstellation handelt es sich allerdings nicht um einen „echten“ Erschließungsvertrag. Man spricht hier von einem Vorfinanzierungsvertrag. Nachteil für die Gemeinde: Sie muss 10 % der Erschließungskosten übernehmen und kann beispielsweise die Kosten für einen Kinderspielplatz nicht weitergeben. Ein derartiger Vorfinanzierungsvertrag bietet sich dann an, wenn im Erschließungsgebiet zu viele Fremdanliegergrundstücke liegen und der Erschließungsträger mit deren Eigentümern zu keiner einvernehmlichen Kostenbeteiligung kommt⁴). Nach den kommunalrechtlichen Vorschriften der Bundesländer⁵) sind Vorfinanzierungsverträge genehmigungsbedürftig. Anders als beim echten Erschließungsvertrag besteht Ähnlichkeit mit einem Kreditgeschäft, wenn die lange Laufzeit des Vertrages zu einer faktischen Kreditierung führt.

3. Die zwei Vertragsebenen bei der vertraglichen Erschließung

Bei der Erschließung über einen Erschließungsvertrag unterscheidet man zwei Vertragsebenen, bei der die eine nicht ohne die andere denkbar ist⁶⁾. Zum einen ist dies die öffentlich-rechtliche Vertragsebene in Form des Erschließungsvertrags nach § 124 BauGB. Hier übernimmt der Erschließungsträger gegenüber der Gemeinde die vertragliche Verpflichtung, die im Erschließungsvertrag erwähnten Erschließungsanlagen erstmalig herzustellen und sie ihr in gebrauchsfertigem Zustand zu übertragen. Der Erschließungsträger handelt dabei in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Früher musste die Gemeinde mindestens 10 % der Herstellungskosten übernehmen. Diese Kostenbeteiligungspflicht ist seit 1.5.1993 entfallen⁷⁾. Heute übernimmt der Erschließungsträger in aller Regel die gesamten Erschließungskosten. Allenfalls für Kosten, die nicht in sachlichem Zusammenhang mit der Erschließung stehen, ist nach § 124 Abs. 3 Satz 1 BauGB weiterhin eine Kostenbeteiligung seitens der Gemeinde vorgesehen. Das gilt auch für den Fall, dass eine alleinige Kostentragung unangemessen für den Erschließungsträger wäre.

Das besondere Kriterium der öffentlich-rechtlichen Vertragsebene ist die Tatsache, dass der Erschließungsträger alle Erschließungsanlagen zu 100 % finanziert und so die Gemeinde von jeglicher Eigenbeteiligung entbunden wird. Das ist auf kommunaler Seite der ausschlaggebende Punkt für den Abschluss eines Erschließungsvertrags, weil die volle Kostenübernahme durch den Erschließungsträger den Gemeindehaushalt in keinerlei Weise belastet. So erhält die Gemeinde voll funktionsfähige Erschließungsanlagen übereignet, für deren Herstellungskosten allein der dazu vertraglich verpflichtete Erschließungsträger aufzukommen hat. In Zeiten der beklagten „leeren öffentlichen Kassen“ kann man nicht besser finanzieren.

Davon zu unterscheiden ist die privatrechtliche Vertragsebene. Dadurch refinanziert der Erschließungsträger seinen Erschließungsaufwand. Für den Fall, dass er Eigentümer aller Grundstücke ist, wird er seinen Aufwand in den Verkaufspreis einrechnen und so die Käufer anteilig mit den Erschließungskosten belasten. Mehrere Grundstückseigentümer gleichen die Erschließungskosten untereinander aus. Ein als Dienstleistungsunternehmen tätiger Erschließungsträger wird den Aufwand durch Privatverträge auf die Grundstückseigentümer verteilen.

4. Diskussion über den „Dritten“

In letzter Zeit wurde in der Fachliteratur eine Diskussion darüber begonnen, wer Dritter i. S. v. § 124 BauGB ist⁸⁾. Kernpunkt dieser Diskussion ist, dass manche Gemeinden eine Gesellschaft zur Erschließung von Baugelände gegründet haben, der diese Aufgabe per Erschließungsvertrag übertragen wurde. Dabei dreht sich alles um die Frage: Kann eine derartige Gesellschaft „Dritter“ i. S. v. § 124 BauGB sein?

Vor allem Driehaus und Birk lehnen es mit unterschiedlicher Begründung ab, eine derartige Gesellschaft der Gemeinde als Dritten anzuerkennen. Im Tenor sind sich beide Autoren darüber einig, dass die Gemeinden das Erschließungsbeitragsrecht aushebeln wollen und es ihnen nur darum geht, sich um ihren gesetzlichen 10 %igen Eigenanteil zu drücken. Im Folgenden soll deshalb dargestellt werden, wer als Dritter in Frage kommen kann.

5. Die Gemeinde ist kein Dritter

In § 124 Abs. 1 BauGB heißt es, dass die Gemeinde mit einem Dritten einen Erschließungsvertrag schließen kann. Das ist eindeutig so zu verstehen, dass sie das „nur“ mit einem Dritten darf. Was umgekehrt bedeutet, dass ein Erschließungsvertrag nicht zulässig ist, wenn der Vertragspartner kein Dritter ist.

Zweifelloos kein Dritter in diesem Sinne ist die Gemeinde selbst⁹⁾. Das ist ebenso eindeutig wie selbstverständlich, denn die Gemeinde ist „Erster“¹⁰⁾. Folglich kann sie auch mit sich selbst keinen Erschließungsvertrag schließen. Ein derartiges In-sich-Geschäft ist vom Wortlaut des § 124 Abs. 1 BauGB nicht gedeckt. Würde die Gemeinde sich über diese Vorschrift hinwegsetzen, wäre der Erschließungsvertrag unwirksam. Gleichfalls könnte ein unwirksamer Erschließungsvertrag keine Rechtfertigung bilden, um Verträge auf der privatrechtlichen Vertragsebene zu schließen und den Erschließungsaufwand weiterzugeben. Birk hat dazu den Begriff der „Quasi-Akzessorietät“ zwischen Erschließungsvertrag und privatrechtlicher Kostenweitergabe verwendet¹¹⁾. Dass die Gemeinde nicht Dritter i. S. v. § 124 Abs. 1 BauGB sein kann, wird in der Fachliteratur einhellig vertreten. Als Gemeinde ist die öffentlich-rechtliche Körperschaft nach Art. 28 Abs. 2 GG zu verstehen. Dezernate oder Ämter einer Gemeindeverwaltung sind Teil der Gebietskörperschaft Gemeinde. Sie können keine eigenen Rechte begründen. Das Rechtsamt könnte also beispielsweise keinen Erschließungsvertrag mit dem Bauamt schließen, um dieses mit der Erschließung nach § 124 Abs. 1 BauGB zu beauftragen. Das Gleiche gilt für einen nach Kommunalrecht rechtlich unselbstständigen Regiebetrieb und für den gleichfalls rechtlich unselbstständigen Eigenbetrieb. Denn sowohl Regiebetrieb als auch Eigenbetrieb besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit zur rechtsgeschäftlichen Vertretung nach außen. Sie sind vielmehr Teil der Gesamtverwaltung¹²⁾.

Unstrittig festzustellen ist daher, dass der Dritte i. S. v. § 124 Abs. 1 BauGB somit ein anderer als die Gemeinde selbst sein muss. Dritter ist demnach nur eine natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, die mit der Gemeinde nicht identisch sein darf.

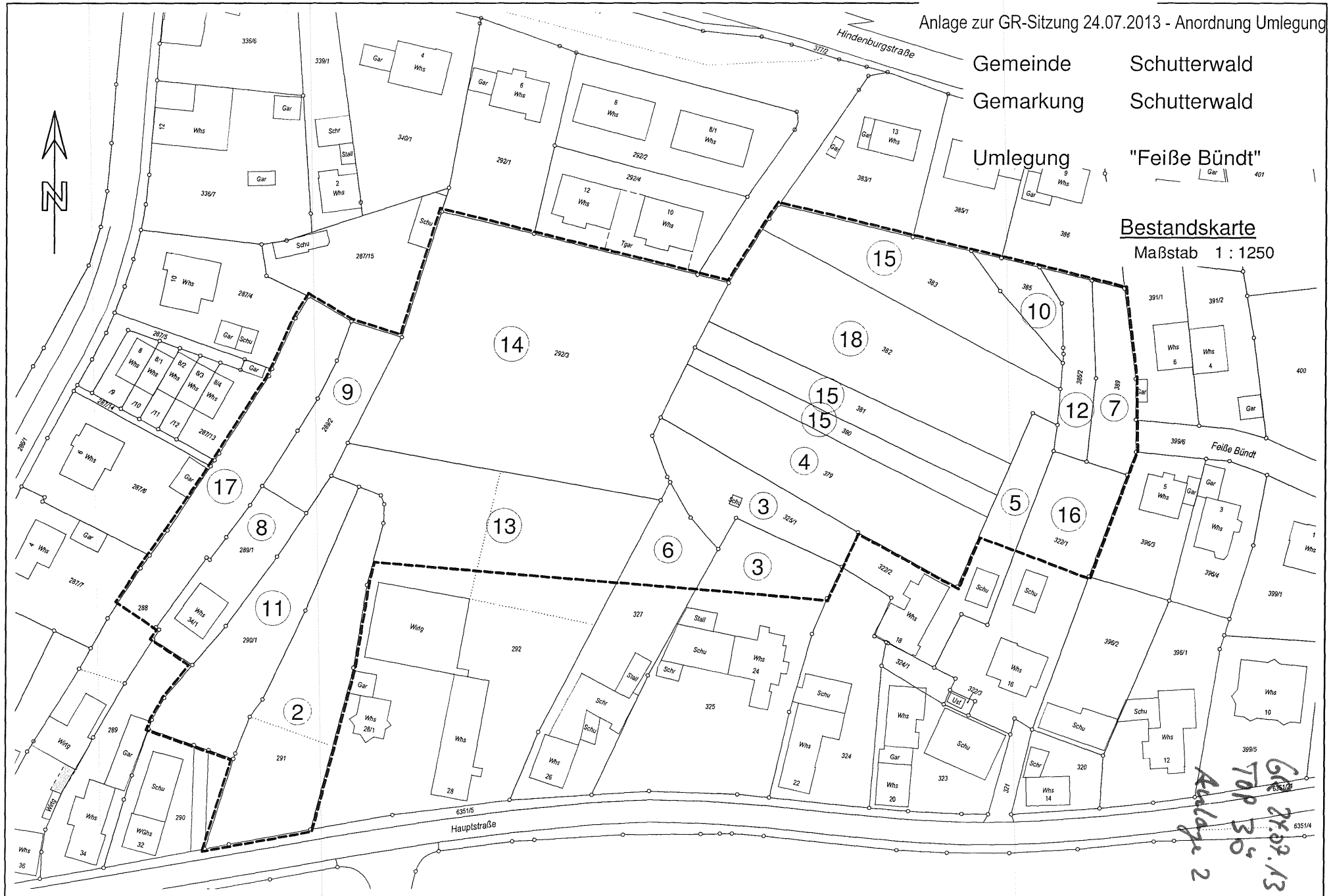
6. Der klassische Erschließungsunternehmer als Dritter

Als klassischen Erschließungsträger hat man sich ein privates Unternehmen vorzustellen, das alle oder zumindest die meisten Grundstücke im Erschließungsgebiet besitzt. Dieser Erschließungsträger wird einen Erschließungsvertrag dann abschließen, wenn er sich davon einen Gewinn verspricht, er also die ihm gehörenden Grundstücke selbst baulich oder gewerblich frühzeitiger als sonst nutzen kann, oder wenn er durch Veräußerung der erschlossenen Grundstücke die ihm entstandenen Erschließungskosten auf Grund der Marktlage auf die Käufer abwälzen kann. Ein weiteres Motiv wird sein, dass er davon ausgeht, dass dadurch die Bebaubarkeit seiner Grundstücke zumeist frühzeitiger eintritt als sie bei einer Erschließung durch die Gemeinde eintreten würde. Das wiederum kann auch zur Kostenersparnis bei nachfolgenden Hochbauprojekten und bei der Zwischenfinanzierung führen. Der Erschließungsträger wird also aus Beschleunigungs- und Kostenersparnisgründen daran interessiert sein, dass seine Grundstücke so rasch wie möglich erschlossen werden. Als Träger der Erschließungslast muss die Gemeinde an einem zuverlässigen und solventen Erschließungsunternehmer interessiert sein. Sollte nämlich der Erschließungsunternehmer vor Abschluss der Erschließung zahlungs- oder leistungsunfähig werden, muss die Gemeinde alle Erschließungsarbeiten selbst zu Ende bringen¹³⁾.

Gemeinde Schutterwald
Gemarkung Schutterwald

Umlegung "Feiße Bündt"

Bestandskarte
Maßstab 1 : 1250



☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ: 621.41
Amt Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: 16.07.2013
DS-Nr.: 131/13

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2013

TOP 04

Bebauungsplan 'Im Neuen Feld'

- a) Entwurfsdiskussion
- b) Änderungsbeschluss
- c) Beschluss zur Offenlage

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

- zu a) Dem Entwurf wird zugestimmt
- zu b) Der Änderungsbeschluss wird gefasst
- zu c) Die Offenlage wird beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
1.000 €	15.000 €		6100.60100

Sachverhalt/Begründung:

Die Verwaltung schlägt vor, im Bebauungsplangebiet „Im Neuen Feld“ (Gewerbegebiet) Pferdehaltung und Vergnügungsstätten auszuschließen. Unter Vergnügungsstätten sind insbesondere Spielhallen, Table-Dance Bars, Swingerclubs etc. zu verstehen.

Diese Vergnügungsstätten sollen ausgeschlossen werden, da sie im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung hier nicht erwünscht sind und Nutzungskonflikte ausgeschlossen werden sollen.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Oschwald erinnert, dass in letzter Zeit in einigen Schutterwälder Gewerbegebieten alles zum Thema „Rotlichtmilieu“ per Bebauungsplan ausgeschlossen wurde. Er fragt nach der Zulässigkeit, zumal die Gemeinde ja wohl dies nicht in allen ihren Gewerbegebieten ausschließen darf. Laut BAL Hahn ist hierfür noch ein „Türchen offen“

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

AZ: Amt
564.11 Bauamt

Bearbeiter
Herr Hahn

Datum: DS-Nr.:
16.07.2013 132/13

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2013

TOP 05

Sanierung der Mörburghalle I Auftragsvergabe für die Lüftungsarbeiten

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Lüftungsarbeiten werden an die Fa. Zepp aus Offenburg zum Angebotspreis von 171.153,45 € vergeben

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
171.153,45 €	350.000 €		5610.94100

Sachverhalt/Begründung:

Im Juni 2013 wurde die öffentliche Ausschreibung für die Lüftungsarbeiten in der Mörburghalle I durchgeführt.

Drei Angebote wurden abgeholt und auch zur Submission eingereicht. Siehe **Anlage 1**.

Nach Prüfung wurde das wirtschaftlich annehmbarste Angebot von der Fa. Zepp aus Offenburg mit 171.153,45 € (brutto) abgegeben.

Die für die Lüftungsarbeiten notwendigen Bohrungen in der Halle I werden in den ersten Augustwochen in Abstimmung mit den Nutzern durchgeführt. Während der Bohrarbeiten wird die Halle I für eine Woche für den Sportbetrieb gesperrt.

Der eigentliche Einbau der Lüftung findet im Technikgeschoss und auf dem Dach statt. Diese Arbeiten beeinträchtigen den Sportbetrieb nicht, lediglich beim Einbau der Weitwurfdüsen muss die Firma nochmals in die Halle I. Die Beeinträchtigungen hierbei sind aber nicht erheblich.

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ: Amt
021.130 Hauptamt
;
021.131

Bearbeiter
Herr Feger

Datum: 02.07.2013 DS-Nr.: 133/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2013

TOP 06

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

frühere Beratungen

Sitzungstermin

16.01.13

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Änderungssatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle

Sachverhalt/Begründung:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wurde in der Gemeinderatssitzung am 16.01.13 rückwirkend zum 01.01.2013 geändert (**Anlage 1**). Die Entschädigungssätze wurden nach 11 Jahren entsprechend dem Anstieg des Verbraucherpreisindex des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg angepasst und auf glatte Beträge gerundet.

Die Stellvertretenden Bürgermeister erhielten bis 31.12.2012 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung und ihre tatsächlich geleisteten Stunden als Bürgermeisterstellvertreter mit dem Durchschnittssatz in Höhe von 7,50 € entschädigt. Dies war bis 31.12.2012 so ausdrücklich in der Satzung nicht aufgeführt, wurde in der Änderungssatzung ab 01.01.2013 aber aufgenommen.

Nach Prüfung der Änderungssatzung vom 16.01.2013 durch das Kommunalrechtsamt wurde nun auch die neue Regelung bemängelt. Nach der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung Baden-Württemberg dürfen die Stellvertretenden Bürgermeister nur entweder mit Pauschale oder durch Abgeltung des tatsächlich entstandenen Zeitaufwands

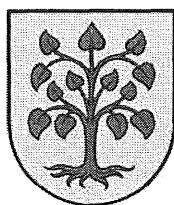
entschädigt werden. Eine Entschädigung des Zeitaufwands zusätzlich zur Pauschale ist nur zulässig in Fällen einer außergewöhnlichen Inanspruchnahme z.B. bei unvorhergesehenem längerfristigem Ausfall des Bürgermeisters durch bei Krankheit o.ä..

Die Änderungssatzung vom 16.01.2013 muss aus diesem Grund aufgehoben und durch eine neue Änderungssatzung ersetzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, in der neuen Satzung eine Pauschale aufzunehmen, die die gesamten Tätigkeiten als stellvertretender Bürgermeister abdeckt. Im Jahr 2011 leisteten die beiden Bürgermeisterstellvertreter 35,5 Stunden, im Jahr 2012 rund 17 Stunden. Die Arbeiten werden in der Regel von der Verwaltung so verteilt, dass beide Stellvertreter jeweils im gleichen Stundenumfang tätig sind. Ausgehend von der Stundenzahl des Jahres 2011 - 2012 war nicht repräsentativ -, könnte zusätzlich ein Betrag von 13,50 € pro Monat ($35,5/2 = 17,75$, aufgerundet 18 Stunden pro Jahr $\times 9,- \text{ €} = 162,- \text{ €}$ pro Jahr /12 Monate = 13,50 € pro Monat) gewährt werden. Zusammen mit der sich aus der Veränderung des Verbraucherpreisindex ergebenden neuen Aufwandsentschädigung i.H von 65,- € pro Monat ergäbe sich eine Gesamtpauschale in Höhe von 78,50 € pro Monat, aufgerundet 80,00 €.

Ergänzend muss ein Passus aufgenommen werden, der den unvorhergesehenen längerfristigen Ausfall des Bürgermeisters regelt. In diesem Fall wären die zusätzlichen Stunden der Stellvertretenden Bürgermeister nach tatsächlichem Anfall mit dem Durchschnittssatz in Höhe von 9,- € zu entschädigen.

Die neue Änderungssatzung ist als **Anlage 2** beigelegt.



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAU-KREIS

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
am 16.01.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:**

Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt je Stunde 9,00 Euro
höchstens jedoch je Tag 70,00 Euro

§ 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
- a) als jährlicher Grundbetrag in Höhe von 310,00 Euro
- b) zusätzlich Sitzungsgeld nach § 1.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zum Grundbetrag nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 Euro. Außerdem erhalten sie für die tatsächlich geleisteten Stunden als stellvertretender Bürgermeister eine ehrenamtliche Entschädigung nach § 1.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung von 31,00 Euro pro Fraktionsmitglied im Gemeinderat.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a), Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchstabe b) wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

Artikel 2

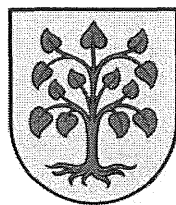
Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schutterwald, den 16.01.2013

Holschuh, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Gemeinde: SCHUTTERWALD
Landkreis: ORTENAUKREIS

**Satzung zur Änderung
der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Schutterwald hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)
am 24.07.2013 folgende Änderungssatzung beschlossen:**

Artikel 1

Die Änderungssatzung vom 16.01.2013 wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 1 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.05.2001 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt je Stunde	9,00 Euro
höchstens jedoch je Tag	70,00 Euro.

§ 3 der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.05.2001 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

a) als jährlicher Grundbetrag in Höhe von	310,00 Euro
b) zusätzlich Sitzungsgeld nach § 1.	

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 Euro. Eine weitere Entschädigung wird nicht geleistet.

(3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach Absatz 1 eine jährliche Aufwandsentschädigung von 31,00 Euro pro Fraktionsmitglied im Gemeinderat.

(4) Für eine länger andauernde und nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.

(5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Buchstabe a), Absatz 2 und Absatz 3 werden jeweils im Voraus gezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung oder des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Buchstabe b) wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Schutterwald, den 24.07.2013

Holschuh, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Protokollauszug:

Gemeinde Schutterwald

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

AZ: Amt
960.042 Rechnungsamt

Bearbeiter
Herr Lipps

Datum: DS-Nr.:
04.12.2012 134/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2013

TOP 7

Genehmigung von Spenden an die Gemeinde Schutterwald

frühere Beratungen

Sitzungstermin

GR – Dienstanweisung zur Spendenabwicklung

20.12.2006 ö

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in beigefügter Liste (**Anlage**) aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird vom Gemeinderat dankend zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
-,-- €	-,-- €	-,-- €	Diverse

Sachverhalt/Begründung:

Am 01.02.2006 hat der Landtag von Baden-Württemberg in § 78 Abs. 4 GemO eine neue Verfahrensvorschrift für die Annahme von Spenden (Geld- und Sachspenden), Schenkungen und ähnliche Zuwendungen durch die Gemeindeorgane geschaffen. Bei Einhaltung des neuen Verfahrensweges ist aus der Sicht des Innen- und Justizministeriums die Gefahr einer strafbaren Vorteilmahme nach § 331 Strafgesetzbuch für die Gemeindeorgane nicht mehr gegeben.

§ 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 GemO beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie dem Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmung anzugeben sind. Der Jahresbericht aller Spenden ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.“

Damit die künftige Behandlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen den neuen Verfahrensregeln entspricht, hat der Bürgermeister eine Dienstanweisung über die künftige Abwicklung der Spendenannahmen erlassen.

Zur rechtlichen Absicherung der seit dem 01.01.2013 bis zum 24.07.2013 eingegangenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen muss der Gemeinderat noch über die Annahme und Verwendung entscheiden. Es ist dieser Beratungsunterlage folgende Spendenliste beigefügt:

o Allgemeine Spenden für verschiedene Zwecke (**Anlage**)

Die Verwaltung schlägt vor, dass der Gemeinderat über die endgültige Annahme und Verwendung der in beigefügter Liste aufgeführten Spenden berät und entscheidet.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung vorgetragen.

Neues Spendenrecht (Bericht)

Ausgangslage: 01.02.2006 - Landtag beschließt in § 78 IV GemO neue
Verfahrensvorschrift für Spendenabwicklung

Gesamtbetrachtung

Kurzbericht:

1. Künftige Verfahrensabläufe wurden vom Bürgermeister in einer Dienstanweisung geregelt (DA in Anlage).
2. Verfahrensablauf:
 - a) Nur **BM** darf Spenden u.ä. Zuwendungen ein werben bzw. entgegennehmen.
 - b) **GR** muss über die Annahme und Vermittlung der Spenden u.ä. Zuwendungen entscheiden.
 - c) Die **Verwaltung** erstellt einen jährlichen Spendenbericht und übersendet denselben an die Rechtsaufsichtsbehörde.
3. Zur rechtlichen Absicherung der im Zeitraum vom 01.01.2013 - 24.07.2013 bis heute eingegangenen Spenden u.ä. muss der GR noch über die Annahme und Verwendung entscheiden.
4. Es liegt heute 1 Spendenliste zur Beratung und Entscheidung vor (Anlagen 1).

GR beschließt die
Annahme der Spenden lt.
Liste!

☒ öffentlich
☐ nichtöffentlich

AZ: Amt
022.31 Hauptamt

Bearbeiter
Frau Gießler

Datum: DS-Nr.:
18.07.2013 135/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2013

TOP 08

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden keine nichtöffentlichen Beschlüsse gefasst.

Öffentliche Sitzung am 24.07.2013

Drucksache Nr. 136/13

Top 09

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Scherben im Baggersee

Laut Bürgermeister war dies bereits Thema in der Juni-Sitzung. Es gab neulich wieder einen Vorfall. Er bezeichnet es als Riesensauerei, dass hier vorsätzlich Glas in den See geworfen wird. Seiner Ansicht nach ist das Körperverletzung. Der Bauhof der Gemeinde versucht zwar das Menschenmögliche, aber gegen Scherben, die zwischen dem Kies liegen, sind die Bauhofmitarbeiter machtlos. Er wird Schilder aufstellen lassen und an die Badegäste appellieren, sich Badeschuhe anzuziehen.

Neue Bürgerinfobroschüre

Die neue Broschüre wird an die Gemeinderäte verteilt. Der Bürgermeister findet sie optisch sehr ansprechend. Sie ist für die Gemeinde kostenlos, weil über Anzeigen der ortsansässigen Firmen finanziert. Der Bürgermeister bedankt sich bei den ortsansässigen Firmen hierfür ganz herzlich.

Steg am See baufällig

Laut Gemeinderat Lang ist ein Steg auf der Ostseite des Sees sehr brüchig und gefährlich. Laut BAL Hahn ist das Ostufer für Badende eigentlich gesperrt. Die Stege gehören dem Angelverein.

Zebrastreifen Bahnhofstraße vermisst

Gemeinderat Lang fragt nach dem Zebrastreifen. Dieser wäre jetzt mit dem Badebetrieb äußerst sinnvoll. Laut BAL Hahn wartet er noch auf die entsprechenden Schilder. Hier gibt es wohl Lieferschwierigkeiten. Sobald diese da sind, wird der Zebrastreifen aufgebracht.

Abwasser von Firma Uhl stinkt im Graben

Gemeinderat Lang will den Sachstand zu diesem Problem wissen. Laut BAL Hahn wurde die Sache von der Gemeinde an das Landratsamt abgegeben. Von dort kam sie nun zurück mit dem Hinweis, dass die Gemeinde selbst zuständig ist. Die Gemeinde hat mit einem Fachbüro Kontakt aufgenommen und auch schon gemeinsame Gespräche mit Uhl geführt. Die Sache ist aber schwierig, weil Uhl wohl nicht unerheblich investieren muss.

Ehemaliger Surferstrand am Baggersee

Gemeinderat Lang mahnt den Bericht an, wie die Firma Uhl in diesem Bereich weiter vorgehen möchte.

Laut Gemeinderat Glatt standen gestern beim Surferstrand etwa 20 Autos auf der Straße. Im Übrigen halten sich im Abbaubereich am ehemaligen Surferstrand viele Jugendliche zum Baden auf.

Misthaufen im Bereich Fohlenweide

Laut Gemeinderat Lang ist auf einem Grundstück mit Pferdehaltung im Bereich Fohlenweide ein mannshoher Misthaufen. Die Angelegenheit wurde in der Vergangenheit ans Landratsamt gemeldet. Seiner Ansicht nach ist seither auch nichts passiert.

Laut BAL Hahn wurde der Misthaufen etwa nach 6 Wochen abgefahren, wächst aber in der Folge immer wieder relativ schnell an.

Verschmutzung von Wegrändern und Naherholungsbereichen in der Gemeinde

Gemeinderat Kühne wurde von einigen Bürgerinnen angesprochen, die bemängelten, dass entlang der Feldwege und in Naherholungsbereichen viel Müll herumliegen würde. Eventuell sollten mehr Mülleimer aufgestellt werden. Um Prüfung wurde gebeten.

Bürgermeister Holschuh verdeutlicht, dass mehr Mülleimer auch mehr Aufwand für den Bauhof bedeuten. Die Aufstellung von Hundetoiletten wurde seinerzeit vom Gemeinderat abgelehnt wegen der hohen Kosten. Bei Mülleimern liegt eigentlich der gleiche Sachverhalt vor. Müllverursacher sollten ihren Müll mit nach Hause nehmen.

BuWL Wurth hat die Meinung, dass genug Mülleimer aufgestellt sind. Oftmals sind die Mülleimer leer, darumherum liegt aber jede Menge Müll.

Auch die Gemeinderäte Beathalter und Glatt finden, dass mehr Mülleimer gar nichts bringen.

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

AZ: Amt
592.62 Hauptamt

Bearbeiter
Herr Holschuh

Datum: DS-Nr.:
16.07.2013 136/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2013

TOP 9

Verschiedenes

- Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Bolzplatz Waldstraße/Jahnstraße - Einrichtung eines zusätzlichen Bolzplatzes am Baggersee

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat spricht sich für einen neuen Bolzplatz am Baggersee aus.
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Spätjahr 2013 vorbereitende Maßnahmen (einebnen der Fläche) für die Errichtung des zusätzlichen Bolzplatzes am Baggersee zu treffen.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, im Haushaltsplan 2014 Mittel für die Beschaffung von zwei Bolzplatztoren einzustellen.

Beschlussergänzung:

Im Haushalt 2014 werden Mittel für einen Ballfangzaun eingestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag mit Beschlussergänzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	Veranschlagung im Verwaltungshaushalt/ Vermögenshaushalt	über- / außerplanmäßige Ausgaben	Haushaltsstelle
2.000,00 €	6.000,- € (2013)		5900.51000
3.000,00 €	3.000,- € (2014)		5900.95000

Sachverhalt/Begründung:

Am 11.07.2013 fand ein Gespräch mit 10 Jugendlichen und 15 Anwohnern der Waldstraße, Jahnstraße und Lessingstraße statt. Eingeladen waren die Jugendlichen, die den Bolzplatz nutzen und die Anwohner, die im Umfeld des Bolzplatzes Waldstraße/Jahnstraße wohnen. Ziel des Gesprächs war es, die Angelegenheiten mit allen Beteiligten in aller Ruhe zu erörtern, zuzuhören, eventuelle Missverständnisse aufzudecken und nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Zu Beginn des Gesprächs machten einige Anwohner nochmals deutlich, dass sie sich durch den Lärm vom Bolzplatz belästigt fühlen. Der Bolzplatz werde vor allem durch ältere Jugendliche/junge Erwachsene und nicht von Kindern genutzt. Ihre Schlussfolgerung lautete, die Tore müssten weg.

Dem stellten sich die anwesenden Jugendlichen, die bis auf eine Ausnahme unter 15 Jahre alt waren, entgegen. Sie erklärten, dass sie den Platz gerne nutzen. Die Belästigungen, so die anwesenden Jugendlichen, gingen von älteren Jugendlichen aus, mit dem sie nichts zu tun hätten. Es sei unfair, sie für das Verhalten ihrer älteren Kollegen verantwortlich zu machen.

Auch die Mehrheit der anwesenden Anwohner stellte sich gegen die Forderung, die Tore zu entfernen. Sie verwiesen darauf, dass die Jugendlichen einen Platz bräuchten, um sich zu treffen. Es sei gut, dass sie sich bewegen. Die Bolzplätze in Langhurst und in Höfen lägen zu weit entfernt, um von Jugendlichen im Umfeld der Waldstraße/Jahnstraße genutzt zu werden. Zudem hielten sie fest, dass der Bürgerpark oftmals ein Treffpunkt von Jugendlichen gewesen ist. Dies werde hingenommen. In der Vergangenheit sei es zu weitaus schlimmeren Konstellationen gekommen. Ein Anwohner, der bei der Gesprächsrunde verhindert war, hatte der Verwaltung im Vorfeld einen Brief geschrieben und sich für den Erhalt des Bolzplatzes an der Ecke Waldstraße/Jahnstraße ausgesprochen.

Herr Boos informierte, dass er den Bolzplatz seit Ende April regelmäßig besucht und das Nutzerverhalten kontrolliert habe. Er habe dabei weit über 50 verschiedene Jugendliche angetroffen. Die Jugendlichen waren zwischen 13 und 20 Jahre alt. Herr Boos erklärte, dass er bei zwei Besuchen eine größere Gruppe von Jugendlichen angetroffen habe, die zwischen 18 und 20 Jahren alt waren. Die Anwohner berichten von einem dritten Vorfall.

Die Uhrzeit bis zu der der Bolzplatz genutzt werden darf, war eines der größten Diskussionspunkte. Hier gingen die Meinungen weit auseinander. Die eine Seite beharrte auf der Regelung, wonach der Bolzplatz nach 20.00 Uhr nicht mehr benutzt werden sollte. Dies stieß bei den Jugendlichen und bei anderen Anwohnern auf Unverständnis. Man solle den Jugendlichen über die Sommermonate erlauben bis mindestens 21.00 Uhr zu kicken.

Nach der geltenden Polizeiverordnung der Gemeinde dürfen Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht benutzt werden. Der Bolzplatz an der Ecke Waldstraße/Jahnstraße ist weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt. Damit gilt derzeit die 20.00 Uhr Regelung.

Von Anwohner wurde gefragt, ob die Möglichkeit bestehe, eine Ansprechperson bei der Gemeinde einzurichten, die als Art „Hilfssheriff“ nach dem Rechten sieht. Hier wurde erläutert, dass die Gemeinde Schutterwald keinen eigenen Vollzugsdienst habe. Bei Verstößen gegen die Polizeiverordnung sei die Polizei hinzuzuziehen. Die Gemeinde werde nach Übermittlung der Personalien durch die Polizei ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten. Gleichzeitig wurde jedoch um Verständnis gebeten, dass die Polizei die Anrufe nach Priorität abarbeite. Eine Körperverletzung gehe einer Lärmbelästigung vor. Daher könne es durchaus einmal dauern, bis die Polizei vor Ort eintreffe. Problematisch sei auch, dass die wenigsten Jugendlichen, die sich nach 20.00 Uhr auf dem Bolzplatz aufhalten, einen Personalausweis mit sich führen.

Im Verlauf einer angeregten und munteren Diskussion zeigte sich sowohl bei einigen Jugendlichen als auch bei einigen Anwohnern Verständnis für die Position des anderen. So deutete eine Jugendliche an, sie könne verstehen, dass die direkten Anwohner sich von den Jugendlichen gestört fühlten. Eine Anwohnerin erklärte, dass sie eigentlich die Tore gar nicht abgebaut haben wolle. Sie wünsche sich lediglich, dass die Jugendlichen Regeln einhalten und um 20.00 Uhr aufhören zu spielen.

Angemerkt wurde von mehreren Anwohnern, dass die anwesenden Jugendlichen nicht zu den Jugendlichen gehören, die Lärmbelästigungen auslösen und die stören.

Angeregt wurde von den anwesenden Jugendlichen wie auch von Anwohnern, eine Ausweichmöglichkeit, ein zusätzliches Angebot zu schaffen. Konkret wurde vorgeschlagen im Bereich des vorhandenen Beachball- bzw. Handballfeldes beim Baggersee einen zusätzlichen Bolzplatz anzulegen.

Der Vorschlag macht aus Sicht der Verwaltung Sinn. Ein zusätzlicher Bolzplatz am Baggersee könnte die Situation in der Waldstraße/Jahnstraße entspannen. Ein Bolzplatz am Baggersee läge deutlich näher wie die Bolzplätze in Langhurst und Höfen und wäre für die Jugendlichen dadurch attraktiver. Beim Beachball- bzw. Handballfeld ist noch eine große Wiesenfläche vorhanden. Der derzeitige Zustand der Wiese mit vielen Unebenheiten lässt aber nur bedingt eine schnelle Nutzung als Bolzplatz zu. Der Platz müsste zunächst eingeebnet werden. Die Verwaltung könnte sich vorstellen, die Arbeiten im Spätjahr vorzunehmen. Die Kosten belaufen sich auf ca. 2.000,- €. Der Platz stünde dann im Frühjahr 2014 zur Verfügung. Weiter wäre der Kauf von zwei neuen Toren notwendig. Vorausgesetzt, der Gemeinderat stimmt der Vorgehensweise zu, könnten die entsprechenden Haushaltsmittel im Haushaltsplan 2014 bereitgestellt und die Tore für ca. 3.000,- € (1.500,- € je Tor) beschafft werden.

Diskutiert werden müsste der Standort des Bolzplatzes. Grundsätzlich käme eine Nord-Süd-Ausrichtung und eine Ost-West-Ausrichtung in Frage. Die Wiesenfläche wird an drei Wochenenden pro Jahr vom Reiterverein in Anspruch genommen. Bei einer Ost-West-Einrichtung wären die Beeinträchtigungen des Reitervereins geringer. Daher würde die Verwaltung diese Ausrichtung bevorzugen.

Je nach Frequenz des Bolzplatzes könnte sich weiter der Bau eines Ballfangzaunes als notwendig erweisen. Die Verwaltung könnte sich vorstellen, für das kommende Jahr vorsorglich einen Zuschussantrag für diese Anlage (Kosten ca. 5.000,- €) bei der Sparkassen Regionalstiftung zu stellen.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Lang findet es gut, dass zeitnah ein Gespräch mit allen Beteiligten geführt wurde und dieses Gespräch auch ordentlich ablief. Auch einen weiteren Bolzplatz befürwortet er. Die Ausrichtung Ost-West ist in Ordnung, den Ballfangzaun sollten eventuell die Jugendlichen selbst realisieren. Weiterhin schlägt er vor, dass Herr Boos einen Vordruck erstellt, auf dem sich die Jugendlichen selbst verpflichten, nur bis 20.00 Uhr den Bolzplatz Waldstraße zu nutzen und ihnen bewusst ist, dass sie bei einer späteren Nutzung eine Ordnungswidrigkeit begehen. Anhand dieses Vordrucks könnte Herr Boos mit den Jugendlichen vor Ort ins Gespräch kommen.

Bürgermeister Holschuh dankt für diese Anregung. Er berichtet davon, dass Herr Boos seine Tätigkeit als „Hilfssheriff“ der Gemeinde nicht sachgerecht findet, weil hierdurch das Vertrauen der Jugendlichen zu ihm gestört wird.

Gemeinderat Lang entgegnet, dass Herr Boos nicht als Hilfssheriff, sondern als Mediator auftreten sollte.

Gemeinderat Bindner befürchtet, die Sache würde problematisch werden, auch mit Unterschrift. Die Einrichtung eines weiteren Bolzplatzes hält er für einen Versuch wert, da die Kosten überschaubar sind. Den Ballfangzaun sollte man auf jeden Fall bauen, sonst ist

weiterer Ärger vorprogrammiert. Der Bolzplatz Waldstraße muss aber auf jeden Fall erhalten bleiben, weil er innerorts liegt und viele Eltern ihre Kinder nicht auf die Bolzplätze außerhalb lassen möchten. Junge Erwachsene, die mit Auto kommen, könnten die Bolzplätze in Langhurst und Höfen nutzen.

Laut Gemeinderätin Jung hat Herr Boos bereits viele Überstunden. Wenn er sich weiterhin stark beim Bolzplatz engagieren soll, wäre zu überlegen, ob seine Wochenarbeitszeit erhöht wird. Problematisch sieht sie dessen Einsatz bei jungen Erwachsenen, weil er auf diese wenig Einfluss ausüben kann. Der zusätzliche Bolzplatz wird die Sache entzerren. Für Chaoten wird aber weiterhin die Polizei zuständig bleiben.

Gemeinderat Glatt findet den Ballfangzaun ebenfalls wichtig. Er würde ihn aber noch um die Ecke Richtung Baggersee herumführen.

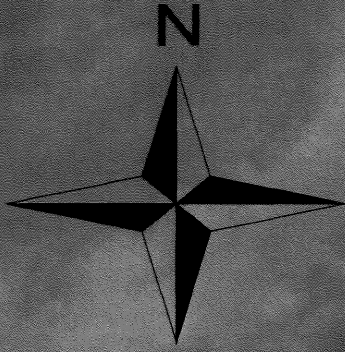
Gemeinderat Rotert findet, dies ist das falsche Signal „wir wollen die Kinder aus dem Ort heraus haben“. Am Baggersee könnte jetzt schon gebolzt werden, dies wird aber nicht gemacht. Er ist deshalb kritisch, dass der weitere Bolzplatz auch angenommen wird. Im Übrigen findet er, dass Kinder keinen Krach machen, sondern die Krachverursacher Motorfahrzeuge sind.

Gemeinderat Seigel verdeutlicht, dass das Gelände des weiteren Bolzplatzes oft relativ feucht ist, wodurch weitere Maßnahmen und Kosten anfallen könnten.

Laur BuWL Wurth wird dieser Bolzplatz nicht den Standard der anderen Bolzplätze der Gemeinde haben.

Gemeinderat Beathalter spricht in diesem Zusammenhang den von der Jugend gewünschten Ballfangzaun am Bolzplatz Langhurst in Richtung Hundesportverein an. Laut Bürgermeister wurde über dieses Thema im Rahmen der Haushaltsberatungen 2013 gesprochen. Seinerzeit wurde keine Notwendigkeit für einen weiteren Ballfangzaun gesehen. Die Sache kann aber gerne im Vorfeld der Haushaltsberatungen 2014 besichtigt werden.

Gemeinderat Lang fände es sinnvoll, wenn zeitnah nach den Sommerferien über den Bebauungsplan Freizeitzentrum geredet würde. Dies ist ein Wunsch seiner Fraktion.



☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

AZ: Amt
047.12 Hauptamt

Bearbeiter
Herr Holschuh

Datum: DS-Nr.:
20.07.2013 136/2013

Gesehen:

Sitzung des Gemeinderates am 24.07.2013

TOP 09

Wahlwerbung im Amtsblatt / Veröffentlichungen von Parteien, Wählervereinigungen, Vereinen und sonstigen Gruppierungen

frühere Beratungen

Sitzungstermin

Gemeinderat ö	19.12.2007
Gemeinderat ö	16.01.2013
Gemeinderat ö	30.01.2013

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Hinweise auf Veranstaltungen mit tagespolitischen Bezug sind künftig nur noch in der Form zulässig, dass auf Zeit und Ort sowie in kurzer prägnanter Form auf den Inhalt der Veranstaltung hingewiesen werden darf. Dies gilt für Parteien und Wählervereinigungen, aber auch für sonstige Gruppierungen.
2. Künftig sollen alle Veröffentlichungen mit politischem Bezug der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Zustimmung entsprechend dem Beschlussvorschlag, Gemeinderat Kühne als Verleger des Amtsblatts ist befangen.

Sachverhalt/Begründung:

Der Gemeinderat beschäftigte sich zuletzt am 30.01.2013 mit der Frage, ob Wahlwerbung im Amtsblatt zugelassen wird. Der Gemeinderat fasste folgenden Beschluss:

- 1.) Im Amtsblatt werden für Wahlwerbezwecke Beileger (Flyer) zugelassen.
- 2.) Wahlwerbung ist nur im Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl bis eine Woche vor der Wahl erlaubt.
- 3.) Hinweise auf Veranstaltungen von Parteien, Wählervereinigungen u.a. sind das ganze Jahr über immer zulässig.

Die Sitzungsvorlage inklusive Anlage ist beigelegt (Anlage 1).

Nachdem nun in den Amtsblättern Nr. 26 vom 28.06.2013 und Nr. 29 vom 19.07.2013 zwei Artikel in der Rubrik Vereinsnachrichten unter der Überschrift Neues ökologisches Bündnis erschienen, hält die Verwaltung es für erforderlich, den Rahmen zu klären, in dem Parteien, Wählervereinigungen, aber auch Vereine und sonstige Gruppierungen künftig Veröffentlichungen mit tagespolitischem Bezug vornehmen können.

Nach dem Vertrag zur Herstellung und zum Vertrieb des Schutterwälder Amtsblatts zwischen der Gemeinde Schutterwald und der Firma Topcom GmbH & Co. KG ist die Gemeinde lediglich für den amtlichen Teil verantwortlich. Die Vereinsnachrichten fallen in den Bereich „übrigen Inhalt“ für die der Geschäftsführer der Firma Topcom GmbH & Co. KG verantwortlich ist (§ 5 des Vertrages).

Die Firma Topcom nahm in beiden Fällen keinen Kontakt zur Verwaltung auf und erlaubte den Abdruck.

In § 9.3 heißt es, dass „Veranstaltungshinweise und sonstige Nachrichten der Kirchen, Schulen und örtlichen Vereine und Organisationen“ aufgenommen werden.

In § 9.5 heißt es, dass sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde. Ausgeschlossen sind tagespolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde verstoßen.

Die Thematik wurde bereits in nicht-öffentlicher Sitzung am 10.07.2013 kurz aus dem Gremium angesprochen. Tenor aus der Sitzung war, künftig sensibel mit der Thematik umzugehen. Deutlich wurde, dass unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, was Wahlwerbung ist.

Auf den Seiten des Bundeswahlleiters heißt es, dass Parteien [und damit auch Wählervereinigungen und sonstige politische Gruppierungen] sich und ihre Programme mit Wahlwerbung präsentieren, um Stimmen zu sammeln.

(Quelle: <http://www.bundeswahlleiter.de/de/glossar/texte/Wahlwerbung.html>)

Im weitesten Sinn lässt sich damit jegliches Handeln einer politischen Gruppierung als Wahlwerbung definieren. Im engeren Sinn ist damit jedoch nur das Werben vor einer Wahl zu verstehen.

Auf Grund der Abgrenzungsproblematik schlägt die Verwaltung vor, den Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2013 zu konkretisieren. Danach sollten Hinweise auf Veranstaltungen mit tagespolitischem Bezug künftig nur noch in der Form zulässig, dass auf Zeit und Ort sowie in kurzer prägnanter Form auf den Inhalt hingewiesen werden darf. Dies gilt für Parteien und Wählervereinigungen, aber auch für sonstige Gruppierungen. Im Übrigen gilt § 9.5, wonach tagespolitische Beiträge ausgeschlossen sind.

Beispiel für künftige Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen:

Am [Tag], den [Datum] findet um [Uhrzeit] Uhr auf dem / im [Ort] eine Veranstaltung zum Thema [Thema] statt. Dabei spricht [Redner 1] und [Redner 2], usw. Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen.

Der Verlag Topcom wird aufgefordert, künftig alle Veröffentlichungen mit politischem Bezug der Gemeinde und damit der Gemeindeverwaltung vorzulegen.

Kommunalrechtlich ist die Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes von besonderer Bedeutung. Wichtig ist, dass **alle Parteien und Wählervereinigungen** die gleichen Rechte bekommen und im Amtsblatt zu den gleichen Konditionen Veröffentlichungen vornehmen können.

Protokollergänzung:

Gemeinderat Oswald ist der Ansicht, dass das NÖB keinerlei Angriffe im Amtsblatt gestartet hat. Deren Veröffentlichung sagte aus, dass im nächsten Jahr Gemeinderatswahlen sind und das NÖB hierfür Kandidaten sucht. Dann wurden noch drei Themen genannt, um die sich NÖB schwerpunktmäßig kümmern möchte. Dies ist seiner Ansicht nach keine Wahlwerbung.

Der Verwaltungsvorschlag geht aber dennoch in die richtige Richtung. Bezüglich des zweiten Artikels im Amtsblatt vergangene Woche stellt er klar, dass es sich dabei um eine Einladung des BUND handelte, die er lediglich für den BUND an den Verlag gemailt hat. Beim Verlag ist der Artikel allerdings ohne BUND-Kopf angekommen. Daraufhin veröffentlichte Herr Kühne den Artikel mit dem Kopf des NÖB. Dies war vom NÖB so nicht gewollt. Das NÖB wollte hiermit auch nicht zum Thema Wahlwerbung nachkarren.

Gemeinderat Herrmann verdeutlicht, dass er bereits in der letzten Gemeinderatssitzung dazu aufgerufen hat, mit diesem Thema sensibel umzugehen. Jetzt entstand der Eindruck, es sollte noch eins draufgesetzt werden. Mit dem nun vorgeschlagenen Beschluss wird mehr Klarheit geschaffen in dieser Sache, zumal der Bürgermeister entscheidet. Der zweite Artikel letzte Woche enthielt persönliche Angriffe auf darin namentlich genannte Personen. Dies ist nicht in Ordnung. Herr Herrmann fordert nochmals alle Fraktionen und auch den Amtsblattverleger auf, sensibel mit diesem Thema umzugehen. Alle sollten mit der Prämisse „Zum Wohl der Bürger“ handeln.

Gemeinderat Rotert stellt klar, dass auch das NÖB zum Wohle der Bürger handelt. Er wirft nochmals die Frage auf, was eigentlich Wahlwerbung ist. Im zweiten Artikel tauchte das Wort „Wahl“ überhaupt nicht auf. Die Vorlage von Veröffentlichungen mit politischem Bezug an den Bürgermeister könnte Zensur sein und darüber hinaus ist ihm nicht klar, was „tagespolitischer Bezug“ bedeutet. Die Energiewende z. B. hat seines Erachtens keinen politischen Bezug. Er sieht mit Umsetzung dieses Beschlusses die parteipolitische Arbeit als erschwert an.

Gemeinderat Bindner erinnert, dass im Januar über eine Stunde lang bereits über dieses Thema diskutiert wurde. Seinerzeit waren die drei NÖB-Gemeinderäte strikt gegen Wahlwerbung im Amtsblatt. Er findet es nicht in Ordnung, wenn sich Gemeinderäte nicht an den seinerzeitigen Beschluss halten. Im Übrigen ist die jetzige Präzisierung gut, damit es keine weiteren Probleme gibt.

Auch Gemeinderätin Jung findet die Hinweise auf Veranstaltungen in Ordnung, diese dürfen aber kein politisches Statement enthalten.

Gemeinderätin Broß hebt hervor, dass zu diesem Thema nicht nur die CDU das Verhalten des NÖB bedenklich findet sondern auch Mitglieder anderer Gemeinderatsfraktionen.

Gemeinderat Lang meint, wenn der letzte Artikel mit dem Kopf des BUND veröffentlicht worden wäre, hätte man heute nicht diese Diskussion. Darüber hinaus stellt er klar, dass die NÖB-Fraktion die Sache verstanden hat. Nach wie vor wird es aber so sein, dass jeder unter dem Begriff Wahlwerbung etwas anderes versteht. Im Offenblatt der Stadt Offenburg ist eine politische Diskussion möglich.

Gemeinderat Oswald findet, man sollte ein Schlussstrich ziehen und die Vorlage beschließen.

Gemeinderat Rotert findet es nicht in Ordnung, dass bereits jetzt ein Bezug für die Kommunalwahl 2014 hergestellt werden soll.

Bürgermeister Holschuh glaubt, dass auch wenn „BUND“ über dem Artikel gestanden wäre, es heute Diskussionsbedarf gegeben hätte.

Für Gemeinderat Schillinger war der zweite Artikel eindeutig Wahlwerbung, beim ersten Artikel kann man unterschiedlicher Meinung sein.

Gemeinderätin Junker stellt Antrag auf Abstimmung, die in der Folge dann auch durchgeführt wird.